

BVGer E-4018/2024 vom 4. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4018_2024_d20240604

FR: TAF E-4018/2024 du 4 juin 2024

IT: TAF E-4018/2024 del 4 giugno 2024

Regeste

Flughafenverfahren (vorläufige Verweigerung der Einreise in die Schweiz und Zuweisung eines Aufenthaltsortes) | Revision gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3363/2024 vom 4. Juni 2024

Erwägungen

E. 4

Juni 2024 besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, weshalb er zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert ist (Art. 89 Abs. 1 BGG analog), dass das Bundesverwaltungsgericht seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision zieht (Art. 45 VGG), sofern sie nicht bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätten geltend gemacht werden können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; Art. 46 VGG sinngemäss), dass an die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel erhöhte Anforderungen gestellt werden, das Gesetz die Revisionsgründe eng umschreibt und die Rechtsprechung diese restriktiv handhabt (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl., 2018 Art. 121 N 1; NICOLAS VON WERDT in: Seiler/von Werdt/Güntherich/Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9),

E-4018/2024 Seite 4 dass der Gesuchsteller das Revisionsgesuch einerseits damit begründet, das Gericht habe es in seinem Urteil unterlassen, die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Zuweisung des Aufenthaltsortes (Art. 108 Abs. 5 AsylG) antragsgemäss zu beurteilen, zumal er dargelegt habe, dass der materielle Asylentscheid des SEM nicht innerhalb der 20-tägigen Frist im Sinne von Art. 23 Abs. 2 AsylG ergangen sei, sein Aufenthalt in der Transitzone nach Verstreichen dieser Frist demgemäss nicht mehr rechtmässig gewesen sei, das Gericht sich aber mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt habe, dass sich der Gesuchsteller damit auf den Revisionsgrund von Art. 121 Abs. 1 Bst. c BGG beruft, dass ein Antrag erst dann als unbeurteilt geblieben gilt, wenn angenommen werden muss, das Gericht habe nicht zumindest stillschweigend darüber befunden (vgl. BVGE 2011/18 E. 4), dass dem Urteil E-3363/2024 vom 4. Juni 2024 zu entnehmen ist, dass das Gericht die 20-tägige Frist als reine Ordnungsfrist qualifizierte und es weiter festhielt, angesichts des Umstandes, dass inzwischen ein materieller Asylentscheid gefällt worden sei, aus Art. 23 AsylG kein Anspruch auf Einreise mehr abgeleitet werden könne, dass sich für das Gericht folglich kein Wechsel des Aufenthaltsortes des Gesuchstellers aufdrängte und es sich damit zumindest implizit zur Angemessenheit und Rechtmässigkeit des Aufenthaltes äusserte, dass angesichts des Dargelegten festzustellen ist, dass das in Frage stehende Begehren nicht unbeurteilt geblieben und ergänzend anzumerken ist, dass vorliegend nicht zu prüfen ist, ob die (in casu implizite) Beurteilung rechtlich korrekt war,

da dies voraussetzen würde, dass ein gesetzlicher Revisionsgrund überhaupt erfüllt wäre (vgl. NIGGLI et al., in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 121 N. 1), dass, soweit sich der Beschwerdeführer unter Hinweis auf einen am 31. Mai 2024 vom UNO-Ausschuss für Folter (CAT) an die Schweizer Behörden gerichteten Vollzugsstopp auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG beruft, er die Erheblichkeit dieser Tatsache nicht darlegt – insbesondere auch nicht mit der im Zeitpunkt der Einreichung des Revisionsgesuchs von ihm prognostizierten Überschreitung der 60-Tage-Frist gemäss Art. 22 Abs. 5 AsylG,

E-4018/2024 Seite 5 dass diesbezüglich anzumerken bleibt, dass nicht auszuschliessen ist, dass er bei tatsächlicher Fristausschöpfung einem Kanton oder einem Bundesasylzentrum zugeführt wird und ferner im Rahmen des vorliegenden Revisionsverfahrens keine nach dem hier prozessgegenständlichen Urteil eingetretenen Lebenssachverhalte zu beurteilen sind, dass aufgrund des Vorstehenden auf die Ausführungen des Gesuchstellers zu erfolglosen Zustellungsversuchen der CAT-Anordnung an das Gericht per Fax nicht weiter einzugehen ist, dass der Gesuchsteller mit seinem Revisionsgesuch insgesamt keine Umstände darlegen kann, aufgrund welcher das in Frage stehende Urteil aufgehoben und in der Sache neu entschieden werden müsste (vgl. Art. 128 Abs. 1 BGG), dass damit auf die Ausführungen im Revisionsgesuch betreffend unrechtmässige Freiheitsentziehung und zur Verletzung von Völkerrecht nicht weiter einzugehen ist, dass nach dem Gesagten den im Revisionsgesuch gestellten Begehren um Erteilung vorsorglicher Einreisebewilligung und auf Feststellung diverser Rechtsverletzungen sowie den gestellten Entschädigungsbeziehungsweise Genugtuungsansprüchen wegen Freiheitsentzug (vgl. Rechtsbegehren 3 – 7) die Grundlage entzogen ist, weshalb sich eine Auseinandersetzung damit erübrigt, dass das Revisionsgesuch abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann, dass in Anbetracht der sich aus den vorstehenden Ausführungen ergebenden Aussichtslosigkeit der gestellten Begehren das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) und mit vorliegendem Urteil der Antrag auf Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Verfahrenskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 1'500.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E-4018/2024 Seite 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.